

**Nr.: BV-156/2021**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 07.09.2021

Justizariat  
Schubert, Steffi  
Tel.: 421-91145

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-156/2021

**Betreff:**

Freigabe von Mitteln aus dem Ortschaftsbudget Seegrehna 2022 für Kleinstreparaturen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>	<b>18.10.2021</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat Seegrehna beschließt, bis zu 250 Euro aus dem Ortschaftsbudget 2022 für Kleinstreparaturen zu verwenden.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	65 Gebäudemanagement	
<b>Produkt</b>	111703	Hochbau
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	521153 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Seegrehna
	Ertragskonto	-

Haushaltsjahr 2022				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	400	veranschlagt		2023		2023	
				2024		2024	
Bedarf	250	Bedarf		2025		2025	

**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg (HauptS WB) wurde dem Ortschaftsrat im Rahmen des Haushaltsplanes 2022 ein Budget zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellt. Zu den Aufgaben des Ortschaftsrates gehört gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 der HauptS WB die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, mit Ausnahme der Gemeindestraßen, und gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der HauptS WB die Pflege des Ortsbildes.

In der Ortschaft existieren öffentliche Einrichtungen, die nur für die Ortschaft bedeutend sind. Kleinere Reparaturen oder Mängel lassen sich durch die Beauftragung vor Ort schneller und kostensparender beheben. Dabei handelt es sich um Bagatellschäden oder Kleinstreparaturen (Leuchtmittel, Türklinken, u. a.). Durch die öffentliche Nutzung der Einrichtungen sind gesetzliche Vorschriften zum Unfallschutz einzuhalten. Auftretende Schäden müssen aus Sicherheitsgründen sofort beseitigt werden. Gleiches gilt für die zur Verschönerung des Ortsbildes aufgestellten Blumenkübel, Sitzgelegenheiten u. ä. Der Ortsbürgermeister ist, nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung, zur Auftragserteilung berechtigt. Ausgenommen davon sind Investitionen. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen ist somit hinreichend begründet.

## II. Beschlussgegenstand

Für Kleinstreparaturen der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Objekte zur Gestaltung des Ortsbildes werden bis zu 250 Euro aus dem Ortschaftsbudget 2022 verwendet.